STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 88
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Langemarckplatz

GEMARKUNG: Neuendorf
FLUR: 6, 7, 8, 9, 10
MASSTAB 1:500

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Vorhandene öffentliche Gebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Vorhandene Ruinen
- Neue Strassenachse
- Neue Messungslinie und sonstige Hilfslinie
- Neue Strassenhöhe ü NN
- Kanaldeckel
- Leitungsmast
- Sinkkasten
- Hydrant
- Gaslaterne
- Stromleuterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
- Besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücke
- II (III) Vollgeschoßzahl vorhandener (neue gedachter) Gebäude
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise
- Höchstgrenze für Vollgeschoßzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Öffentliche Grünflächen gem. §9 Abs.1 Nr.15 BBauG
- Parkanlage
- Baugrundstück für Versorgungseinrichtungen
- Umformerstation
- Vorgarten (Bepflanzung als Schmuckgrün gem. §9 Abs.1 Nrn. 15 u. 16 BBauG)
- Hochstraße
- künftige Straßenverkehrsfläche
- Treppe
- Rampe
- •183,06 – Neue NN-Straßenhöhe
- •78,35 – Alte NN-Straßen- oder Geländehöhe

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 11.3.1968
Bürgermeister

PLANUNGSAMT
Stadtoberbaurat

VERMESSUNGSAMT
Stadtvermessungsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.5.1968 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.9.1968 bis 17.10.1968 ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 14.11.1968 beschlossen. Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 2.12.1968
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 14.11.1968 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 2.12.1968
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 5. April 1969 – Az.: 429-06 – genehmigt worden.
Koblenz, den 3. April 1969
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Oberbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 28. bis 12.5.1969 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen. ~~Am~~ 25.4.1969 der Bebauungsplan rechtsverbindlich gemacht.
Koblenz, den 19.5.1969
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister